

## Allgemeine Preise - Ersatzversorgung Erdgas gültig ab 01.10.2023

Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i.S.d. § 38 EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den öffentlich bekannt gemachten Konditionen der Ersatzversorgung sowie den nachfolgenden Preisen.

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitspreis in Cent/kWh und	<b>15,13</b>	<b>16,19</b>
- dem jährlichen Grundpreis in €	<b>180,40</b>	<b>193,03</b>

Die für den Zeitraum von maximal drei Monaten ermittelten und herangezogenen Bezugs- und Vertriebskosten zum 1.10.2023 liegen bei 12,63 ct/kWh netto.

In den genannten Nettoarbeitspreisen ist die **Erdgassteuer** entsprechend dem Mineralölsteuergesetz (MinöStG) in Höhe von **0,55 Cent/kWh netto** enthalten.

Ab dem 01.07.2023 die im Nettoarbeitspreis enthaltende Gasspeicher-Umlage von 0,145 ct/kWh (§§ 35e,35g Energiewirtschaftsgesetz).

Die Höhe der Bilanzierungsumlage ist ab dem 01.10.2023 in Höhe 0,00 ct/kWh im Arbeitspreis enthalten.

Das Gasentgelt nach Allgemeinen Tarifen/Grundversorgungstarifen enthält eine **Konzessionsabgabe**, die an die Stadt Kempen abgeführt wird. Bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden bis 100.000 Einwohnern **0,61 Cent/kWh netto**

Für sonstige Tariflieferungen in Gemeinden bis 100.000 Einwohnern **0,27 Cent/kWh. Netto**

Im Arbeitspreis enthalten die CO2 Emissionskosten für 2023 in Höhe von **0,546 ct/kWh netto**.

**Saldo der staatlich veranlassten Kostenbelastungen** gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 der Gasgrundversorgungsverordnung:

- Für Gas ausschließlich zum Kochen und für Warmwasserbereitung **1,706 Cent/kWh netto**
- Für sonstige Tariflieferungen **1,366 Cent/kWh netto**

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

**Die Mehrwertsteuer beträgt 7 %.**

Kempen, im Oktober 2023  
Stadtwerke Kempen GmbH